

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Jacqueline Bernhardt, Fraktion DIE LINKE

Lebensmittelkontrollen in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Die Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft will die amtlichen Lebensmittelkontrollen nicht verringern. Eine Überarbeitung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Lebensmittelrechts, des Rechts der tierischen Nebenprodukte, des Weinrechts, des Futtermittelrechts und des Tabakrechts (AVV Rahmen-Überwachung - AVV RÜb) steht seit Jahren aus.

Einerseits sind die Rechtsbezüge zum Gemeinschaftsrecht nicht mehr aktuell, andererseits soll das Modell zur Risikobeurteilung von Lebensmittelbetrieben geprüft und mit dem Ziel einer einheitlichen Anwendung durch die Länderbehörden weiterentwickelt werden. Die Evaluierung erfolgte bereits 2014. Die Ergebnisse der Evaluierung sind im Referentenentwurf vom 21. September 2018 formuliert (siehe Internetseite des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft:

https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Ernaehrung/Hygiene/AVVRueb_Referentenentwurf.pdf?__blob=publicationFile

Laut öffentlicher Berichterstattung will die Bundesministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Julia Klöckner, die amtlichen Lebensmittelkontrollen durch Änderung einer Verwaltungsvorschrift verringern.

1. Wie steht die Landesregierung zu dem geplanten Vorhaben der Bundesministerin?

Mecklenburg-Vorpommern hat die Evaluierung positiv aufgenommen. Mit der Evaluierung der AVV RÜb einhergehende Änderungen in der Kategorisierung der Betriebe dienen der Schärfung des Risikoansatzes. Dadurch sollen Kapazitäten geschaffen werden, vermehrt Anlass bezogene Kontrollen in Unternehmen mit erhöhtem Risiko durchzuführen. Der risikoorientierte Ansatz der amtlichen Lebensmittelkontrollen wird seitens der Landesregierung unterstützt und bereits seit Jahren praktiziert.

2. Teilt die Landesregierung die Auffassung der Verbraucherschutzorganisation Foodwatch, dass es in diesem Fall zu einem erhöhten Risiko für Verbraucher käme (Urteil bitte begründen)?

Die Auffassung eines erhöhten Gesundheitsrisikos für Verbraucherinnen und Verbraucher wird so nicht geteilt, weil durch eine risikoorientierte Kontrolle Missstände viel besser aufdeckt werden können als durch eine Überprüfung, die ohne Risikoabwägung vorgenommen wird.

3. Wie hat sich die Zahl der Lebensmittelkontrolleure in Mecklenburg-Vorpommern in den letzten fünf Jahren entwickelt (bitte in Jahrestrends und nach Landkreisen sowie insgesamt darstellen)?

Nachfolgende Zahlen zu beschäftigten Lebensmittelkontrolleuren werden im Mehrjährigen Nationalen Kontrollplan (MNKP) veröffentlicht (siehe Link: https://www.bvl.bund.de/DE/01_Lebensmittel/01_Aufgaben/02_AmtlicheLebensmittelueberwachung/02_MNKP/Im_mnkp_node.html)

Auf den MNKP 2012 - 2016 kann online nicht mehr zurückgegriffen werden.

Zeitraum 2012 - 2016: 69,35 VBE (Vollbeschäftigteneinheiten)

Zeitraum 2017 - 2021: 74,15 VBE (Vollbeschäftigteneinheiten)

Tabelle: Personelle Einzeldarstellung:

Landkreise/kreisfreie Städte	Anzahl der Lebensmittelkontrolleure 2014	Anzahl der Lebensmittelkontrolleure 2018
Landkreis Ludwigslust-Parchim und Stadt Schwerin	12	12
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	16	16
Landkreis Nordwestmecklenburg	7	9
Landkreis Rostock	9	9
Landkreis Vorpommern-Greifswald	11	11
Landkreis Vorpommern-Rügen	13	14
Hanse- und Universitätsstadt Rostock	9	8
Gesamt	77	79

Zwischen den Jahren 2014 und 2018 gibt es keine auffälligen Unterschiede.

4. Wie viele Unternehmen, die mit Lebensmitteln arbeiten und potenziell zu kontrollieren sind, gibt es in Mecklenburg-Vorpommern?

Die Anzahl der Unternehmen, die Lebensmittel herstellen, in den Verkehr bringen, an Endverbraucher abgeben und nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) kontrollpflichtig sind, kann dem jährlich erscheinenden Bericht „Verbraucherschutz im Fokus“ unter folgendem Link entnommen werden:

<https://www.lallf.de/bekanntmachungen/veroeffentlichungen/broschueren/>

Der Bericht für 2018 ist noch nicht veröffentlicht.

Im Jahr 2017 waren es 26.849 Unternehmen; im Jahr 2018 waren es 27.188 Unternehmen.

5. Wie viele Betriebe müssen in Mecklenburg-Vorpommern nach den gesetzlichen Vorgaben in welchen Abständen kontrolliert werden (bitte Zahl der Betriebe nach gesetzlich vorgeschriebenen Abständen darstellen)?

Die Anzahl der zu kontrollierenden Betriebe in Mecklenburg-Vorpommern, unterteilt nach Kontrollhäufigkeit, findet sich ebenfalls im jährlich erscheinenden Bericht „Verbraucherschutz im Fokus“. <https://www.lallf.de/bekanntmachungen/veroeffentlichungen/broschueren/>
Der Bericht für 2018 ist noch nicht veröffentlicht.

Ein entsprechender Auszug für das Jahr 2017 ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Kontrollhäufigkeit 2017	Anzahl der Betriebe 2017
täglich	0
wöchentlich	1
monatlich	39
vierteljährlich	629
halbjährlich	5.768
jährlich	7.815
eineinhalbjährlich	2.301
zweijährlich	1.509
dreijährlich	1.090
Sonderkontrollfrist	5.311
ohne Frist	2.386
Summe	26.849

6. Wie hoch ist die Kontrolldichte in Mecklenburg-Vorpommern (bitte nach Landkreisen insgesamt darstellen)?

Im Bericht „Verbraucherschutz im Fokus“ werden nur die Gesamtzahlen für Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht.

<https://www.lallf.de/bekanntmachungen/veroeffentlichungen/broschueren/>

Der Bericht für 2018 ist noch nicht veröffentlicht.

Jahr	2014	2015	2016	2017
Anzahl Betriebe gesamt (einschließlich Primärerzeuger)	26.104	25.697	26.512	26.849
Anzahl kontrollierte Betriebe (%)	14.622 (56,0)	14.808 (57,6)	15.131 (57,1)	13.955 (52,0)
Anzahl der planmäßigen Kontrollen in den Betrieben	21.377	21.456	21.632	19.149
Anzahl der außerplan- mäßigen Kontrollen in den Betrieben	4.885	5.087	5.305	5.055

Für die nach Landkreisen erbetene Auflistung erfolgte darüber hinaus eine entsprechende Abfrage der Landkreise und kreisfreien Städte für das Jahr 2018.

Landkreise/ kreisfreie Stadt	Anzahl der Betriebe 2018	Anzahl kontrollierter Betriebe 2018
Landkreis Ludwigslust-Parchim und Stadt Schwerin	4.076	1.960
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	4.909	2.736
Landkreis Nordwestmecklenburg	1.927	1.116
Landkreis Rostock	3.084	1.831
Landkreis Vorpommern-Greifswald	3.700	2.253
Landkreis Vorpommern-Rügen	6.265	2.892
Hanse- und Universitätsstadt Rostock	3.227	1.495
Gesamt	27.188	14.283

7. Wie viele Beanstandungen fanden durch die durchgeführten Kontrollen in den letzten 5 Jahren statt (bitte in Jahrestreihen darstellen)?

Die Anzahl der Beanstandungen (Mängelfeststellungen), die während der Kontrollen festgestellt wurden, können ebenfalls dem jährlich erscheinenden Bericht „Verbraucherschutz im Fokus“ entnommen werden.

<https://www.lallf.de/bekanntmachungen/veroeffentlichungen/broschueren/>

Der Bericht für 2018 ist noch nicht veröffentlicht.

Zur Beantwortung der Frage wird auf die nachfolgende Tabelle verwiesen.

Kriterium	2014	2015	2016	2017
Anzahl Betriebe gesamt	26.104	25.697	26.512	26.849
Anzahl der gemäßregelten Betriebe	7.454	7.802	7.555	2.298
Mängelfeststellungen (Mehrfachbeanstandungen enthalten)	20.323	20.105	19.212	18.046
Anzahl der Maßnahmen zur Mängelabstellung gesamt	11.692	12.212	11.720	3.332
davon schriftlich verfügte Mängelabstellung	998	891	181*	285
davon Verwarnungsgeld	158	190	183	144
davon Bußgeld	117	93	147	150
davon Strafanzeige	48	29	47	36

Erläuterung: * Die stark rückläufige Anzahl der „schriftlich verfügte Mängelabstellung“ ist durch eine Änderung bei der Erfassung von Ordnungs-/Gefahrenabwehrverfügungen und der sich daraus ergebenden statistischen Auswertung zu begründen. Die Verfügungen können seit 2016 auch mittels Kontrollbericht mit Rechtsbehelfsbelehrung dem Lebensmittelunternehmer vor Ort ausgehändigt werden.

Die Abstellung wird bei leichteren Mängeln durch mündliche Anordnungen aufgegeben, schwerwiegende oder eine Vielzahl von Mängeln erfordern schriftliche Verfügungen. Unabhängig von der Mangelabstellung wird je nach Sachverhalt zusätzlich ein Verwarnungs- oder Bußgeld auferlegt. Bei dem Verdacht auf das Vorliegen einer Straftat hat die Überwachungsbehörde den Vorgang an die Staatsanwaltschaft abzugeben (Strafanzeige). Regelverstöße, die eine Ordnungswidrigkeit oder eine Straftat darstellen können, sind in den lebensmittelrechtlichen Vorschriften vorgegeben.

8. Wurden die Regeln für die statistische Erfassung von Beanstandungen auch in Mecklenburg-Vorpommern geändert, sodass informelle Beanstandungen mit Verwarnungen nicht mehr offiziell erfasst werden?
 - a) Wenn ja, wann?
 - b) Wenn ja, warum?

Die Fragen 8, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Regeln zur statistischen Erfassung von Beanstandungen wurden nicht geändert. Es wurden die Maßnahmen, die die amtliche Lebensmittelüberwachung aufgrund von Beanstandungen (Verstöße) veranlasst und durchgesetzt hat, zwecks statistischer Auswertung neu strukturiert. Die geänderte Statistik gilt seit 2018 für die im Jahr 2017 erhobenen Daten. Die Änderung erfolgte bundesweit im EDV-System der Vollzugsbehörden, damit das Zahlenmaterial bundesweit vergleichbar ist.